

**Antrag zum Tagesordnungspunkt Personelle Veränderungen
Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften**

1. Die Stadtvertretung beruft Frau Marion Dahlmann als ordentliches Mitglied im Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften gemäß § 32 Absatz 3 KV M-V ab.
2. Zur Wiederbesetzung der frei gewordenen Wahlstelle haben sich die fraktionslosen Stadtvertreter Lothar Gajek, Martin Molter und Herr Heiko Steinmüller zu einer Zählgemeinschaft im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 4 KV M-V zusammengeschlossen.
3. Die Stadtvertretung wählt den von der vorgenannten Zählgemeinschaft vorgeschlagenen Herrn Martin Molter als ordentliches Mitglied in den Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften.
4. Die Stadtvertretung wählt den von der vorgenannten Zählgemeinschaft vorgeschlagenen Herrn Lothar Gajek als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften.

Begründung:

Im Kommunalverfassungsrecht ist der „Spiegelbildlichkeitsgrundsatz“ ein wesentliches Element der repräsentativen Demokratie. Dieser Grundsatz gilt nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern, sondern in allen deutschen Bundesländern. Die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie wurden mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes auch auf die Ebene der Gemeinden übertragen. Daraus folgt, dass die Gemeindevertretung die Gemeindebürger repräsentiert. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen der Gemeindevertretung.

Deswegen muss grundsätzlich jeder Gemeindeausschuss ein verkleinertes Bild des Plenums der Gemeindevertretung sein und in seiner Zusammensetzung deren Zusammensetzung widerspiegeln. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit soll sicherstellen, dass jeder Ausschuss die Zusammensetzung der Gemeindevertretung in seiner konkreten durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt verkleinernd abbildet. Alle kommunalpolitischen Gremien, wie zum Beispiel Ausschüsse, Ortsbeiräte oder Aufsichtsräte, die laut Kommunalverfassung M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen sind, müssen den Mehrheitsverhältnissen in der gewählten Gemeindevertretung spiegelbildlich entsprechen. Dieser Grundsatz hat bei den beschließenden Ausschüssen eine erhöhte Bedeutung, weil sie in ihrem Aufgabenbereich

die Repräsentationstätigkeit der Gemeindevertretung nicht nur vorwegnehmen, sondern insgesamt ersetzen. (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 1992 – BVerwG 7 C 20.91)

Die verfassungsrechtliche Fundierung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes hat zur Konsequenz, dass auch Veränderungen der Kräftekonstellation in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung während der Wahlperiode grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie wesentlich sind. (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2017 - 15 B 1286/16)

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in der Schweriner Stadtvertretung standen der Fraktion „Unabhängige Bürger“ seit der letzten Kommunalwahl 2019 in jedem Ausschuss zwei der jeweils elf Sitze zu. Mit den Austritten der drei Stadtvertreter Martin Molter, Lothar Gajek und Heiko Steinmüller im September 2020 aus ihren jeweiligen Fraktionen änderten sich die Mehrheitsverhältnisse in der Schweriner Stadtvertretung wesentlich. Diese wesentlich geänderten Mehrheitsverhältnisse sind aufgrund des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes in den kommunalpolitischen Gremien nachzuvollziehen.

Laut Kommunalverfassung sind für die Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen verschiedene Verfahren zulässig. Die Schweriner Stadtvertretung hat sich in § 15 Absatz 5 ihrer Geschäftsordnung für das Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer entschieden. Gemäß § 32 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung können sich fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen. Bei Zusammenschluss der drei genannten fraktionslosen Stadtvertreter Molter, Gajek und Steinmüller zu einer Zählgemeinschaft ergibt sich nach Hare/Niemeyer für die in § 6 der Schweriner Hauptsatzung aufgeführten Fachausschüsse eine neue Zusammensetzung. Mit der Änderung der Mehrheitsverhältnisse im September 2020 besetzt die Fraktion „Unabhängige Bürger“ je einen Sitz mehr als ihr rechnerisch zusteht. Hingegen ist die Zählgemeinschaft bisher in nur einem Gremium vertreten, obwohl sie nach dem Hare/Niemeyer-Berechnungsverfahren einen Anspruch darauf hat. Demnach ist hier die Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes geboten.

Für die Wiederherstellung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes ist die Abberufung eines Vertreters der Fraktion „Unabhängige Bürger“ aus jedem Ausschuss und die Wiederbesetzung der frei gewordenen Wahlstellen mit einem Vertreter der Zählgemeinschaft erforderlich. Den Antrag auf Abberufung kann nach § 23 Absatz 4 KV M-V jedes Mitglied der Stadtvertretung stellen. Es geht ausdrücklich nicht um einen Antrag auf vollständige Neubesetzung der Ausschüsse, der nur von einer Fraktion gestellt werden könnte, sondern lediglich um die Abberufung eines Mitgliedes und die Wiederbesetzung der frei gewordenen Wahlstelle.

Die Gemeindevertretung kann nach § 32 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V mit der Mehrheit aller Mitglieder eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Nach Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 20.05.2008 ist es nicht erforderlich, dass die Entscheidung über die Abberufung begründet wird. Mit der beantragten Abberufung durch die Schweriner Stadtvertretung wird eine Wahlstelle in jedem Ausschuss frei.

Bei der Wiederbesetzung der frei gewordenen Wahlstellen sind die bereits besetzten Stellen anzurechnen. (§ 32 Absatz 2 Satz 11 KV M-V) Gemäß dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes kann daher nur die Zählgemeinschaft einen Wahlvorschlag für die Wiederbesetzung einreichen. Die Fraktion „Unabhängig Bürger“ kann nicht mehr zwei, sondern nur noch einen Vertreter in die Schweriner Ausschüsse entsenden. Für alle anderen Fraktionen ergeben sich daraus keine Änderungen.

Sollte die beantragte Abberufung und anschließende Wiederbesetzung nicht die erforderliche Mehrheit in der Stadtvertretung finden, so widerspräche die Entscheidung offenkundig dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes und verletzt damit geltendes Verfassungsrecht. Der Oberbürgermeister müsste einem ablehnenden Beschluss der Stadtvertretung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 KV M-V widersprechen.

Im Sinne der demokratischen Prinzipien sollte der beantragten Abberufung zugestimmt werden

Schwerin, der 18.01.2022

gez. Lothar Gajek

gez. Martin Molter

gez. Heiko Steinmüller